

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0687-III/9/a/2014

Wien, am 20. November 2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kunasek, Zanger, Kassegger, Riemer und weitere Abgeordnete haben am 24. September 2014 unter der Zahl 2572/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylquartier am Semmering“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 6 und 7:

Bei der Betreuungsstelle Steiermark handelt es sich um eine Ersatzvornahme des Bundes für das Bundesland Steiermark. Es war daher kein Einvernehmen mit dem Bundesland Steiermark erforderlich, zumal es sich bei der Betreuungseinrichtung um keine Bundesbetreuungsstelle handelt. Die Ersatzvornahme ist in der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG nicht geregelt, ergibt sich jedoch konsequenterweise aus Art. 3 Abs. 1 und 4 iVm. Art. 4 Abs. 1 Z 1 und 4 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG.

Zu Frage 2:

Die Betreuungseinrichtung trägt den Namen Betreuungsstelle Steiermark.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die Polizistinnen und Polizisten werden selbstverständlich auch künftig in Spital am Semmering entsprechend präsent sein, da durch die Zusammenführung der Polizeiinspektionen Spital am Semmering und Mürzzuschlag mehr Personalressourcen für den Streifen- und Überwachungsdienst zur Verfügung stehen. Speziell durch den konzentrierten Personaleinsatz können die individuellen Bedürfnisse der Gemeinde Spital am Semmering zielgerichteter und zweckmäßiger abgedeckt werden.

Zu Frage 8:

Mit Stichtag 1. Oktober 2014 waren dort 136 Personen untergebracht.

Zu Frage 9:

Bei den am 1. Oktober 2014 untergebrachten 136 Personen stammten 8 aus Afghanistan, 4 aus Aserbaidschan, 5 aus dem Irak, 1 aus dem Kosovo, 6 aus Nigeria, 3 aus der Russischen Föderation, 1 aus Sierra Leone, 11 aus Somalia, 2 aus dem Sudan, 87 aus Syrien und 6 aus der Ukraine. Zwei der untergebrachten Personen waren Staatenlos.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die bestehenden Bescheide und Genehmigungen sehen derzeit eine maximale Unterbringung von bis zu 200 Personen in der Betreuungseinrichtung vor. Eine Belegung über bestehende Vorschriften und Bescheide hinaus wird nicht erfolgen.

Zu Frage 12:

Ausschlaggebend für die Standortwahl war einerseits, dass das Land Steiermark auch Anfang September im Vergleich mit den anderen Bundesländern Schlusslicht bei der Quotenerfüllung war und andererseits, dass mit dem Hotel „Haus Semmering“ ein für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen geeignetes Objekt zur Verfügung stand.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

